



Brüssel, den 13. Oktober 2016
(OR. en)

13136/16

**Interinstitutionelles Dossier:
2016/0249 (NLE)**

**SCH-EVAL 176
FRONT 381
COMIX 664**

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender:	Generalsekretariat des Rates
vom	13. Oktober 2016
Empfänger:	Delegationen

Nr. Vordok.:	12625/16
--------------	----------

Betr.:	Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2016 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Außengrenzenmanagements durch Dänemark festgestellten Mängel (Flughafen Kopenhagen Kastrup)
--------	--

Die Delegationen erhalten in der Anlage den Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2016 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Außengrenzenmanagements durch Dänemark festgestellten Mängel (Flughafen Kopenhagen Kastrup), den der Rat auf seiner 3490. Tagung vom 13. Oktober 2016 angenommen hat.

Im Einklang mit Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 wird diese Empfehlung dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten übermittelt.

Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer

EMPFEHLUNG

zur Beseitigung der 2016 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Außengrenzenmanagements durch Dänemark festgestellten Mängel (Flughafen Kopenhagen Kastrup)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungsübereinkommen¹, insbesondere auf Artikel 15,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gegenstand dieses Beschlusses zur Festlegung einer an Dänemark gerichteten Empfehlung sind Maßnahmen zur Beseitigung der Mängel, die während der 2016 im Bereich des Außengrenzenmanagements durchgeführten Schengen-Evaluierung festgestellt worden sind. Nach Abschluss der Evaluierung nahm die Kommission mit Durchführungsbeschluss C(2016)6005 einen Bericht an, in dem die Ergebnisse und Beurteilungen sowie die während der Evaluierung festgestellten bewährten Vorgehensweisen und Mängel aufgeführt sind.

¹ ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 27.

- (2) Die dänische Nationalpolizei nimmt regelmäßig sowohl angekündigte als auch unangekündigte Besuche in Polizeidienststellen vor, um sicherzustellen, dass die Grenzkontrollen im Einklang mit den nationalen und internationalen Anforderungen durchgeführt werden. Diese Art der internen Bewertung ermöglicht auch die Feststellung des Aus- und Fortbildungsbedarfs.

Ein Überwachungssystem wurde durch die Betriebsgesellschaft des Flughafens Kopenhagen eingeführt, um die Passagierströme besser zu steuern und die Wartezeiten so gering wie möglich zu halten. Das System basiert auf einer Kombination von Infrarot-Sensoren und über den Wartezonen für Passagiere angebrachten Kameras, die Schichtführern Echtzeitaufnahmen der vor den Kontrollkabinen anstehenden Passagiere bereitstellen und somit ein besseres Ressourcenmanagement ermöglichen. Das System ermöglicht es Schichtführern, die notwendigen Schritte zur Begrenzung der Wartezeiten zu unternehmen, indem sie zum Beispiel bei Bedarf zusätzliche Kontrollkabinen öffnen.

Die Tische der Kontrollkabinen am Flughafen Kastrup sind je nach den Bedürfnissen der Beamten elektronisch höhenverstellbar, um den Beamten eine angemessene Profilerstellung der Fluggäste zu ermöglichen.

- (3) Angesichts der Bedeutung, die der ordnungsgemäßen Anwendung des Schengen-Besitzstands, insbesondere der Umsetzung der Richtlinie 2004/82/EG des Rates, und Einreisekontrollen zukommt, sollten die nachstehenden Empfehlungen 9, 10, 11, 12 und 13 vorrangig umgesetzt werden.
- (4) Dieser Beschluss zur Festlegung einer Empfehlung ist dem Europäischen Parlament und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln. Innerhalb von drei Monaten nach seiner Annahme erstellt der evaluierte Mitgliedstaat gemäß Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 einen Aktionsplan zur Beseitigung der in dem Evaluierungsbericht festgestellten Mängel und übermittelt ihn der Kommission und dem Rat –

EMPFIEHLT:

Dänemark sollte:

1. einen Aktionsplan für die Umsetzung der nationalen Strategie für das Grenzmanagement erstellen,
2. Risikoprofile in Bezug auf Grenzkontrollen und ausländische Kämpfer mit klaren Risikoindikatoren erstellen und an alle Grenzschutzbeamten, die mit der Durchführung von Grenzkontrollen betraut sind, übermitteln. Zusätzlich sollten Schulungen zu den Risikoprofilen für alle Beamten/Bediensteten der ersten und zweiten Kontrolllinie organisiert werden,
3. das Sicherheitsniveau der Stempel durch regelmäßige Weisungen an Grenzschutzbeamte in Bezug auf die Handhabung der Ein- und Ausreisestempel erhöhen,
4. gewährleisten, dass alle Mitarbeiter der Dokumentenkontrolle spezielle Schulungen zur Ermittlung gefälschter Dokumente erhalten, und eine kontinuierliche Weiterbildung vor Ort in diesem Bereich einführen,
5. gewährleisten, dass das Schengen-Handbuch für Grenzschutzbeamte besser genutzt wird (auch durch Schulungen),
6. die Sicherheit der Kontrollkabinen weiter erhöhen, um die unbefugte Beobachtung von Computerbildschirmen zu verhindern,
7. die Wirksamkeit zusätzlicher Kontrollen zur Erkennung gefälschter Dokumente verbessern, indem die Einrichtungen und die Spezialausrüstungen der zweiten Kontrolllinie verwendet werden; Bereiche für die Dokumentenkontrolle in der Nähe der ersten Kontrollkabine vorsehen; das derzeitige System überprüfen und die verschiedenen Aufgaben und Rollen der Beamten der ersten und der zweiten Kontrolllinie verdeutlichen, um eine klare Trennung zwischen der Dokumentenprüfung der ersten und der zweiten Linie zu erreichen,
8. ein Schulungsprogramm einrichten, das regelmäßige Schulungen/Einsatzbesprechungen während der Arbeitszeit umfasst, und dafür Sorge tragen, dass alle Grenzschutzbeamten an Übergabebesprechungen teilnehmen oder täglich aktualisierte Informationen über die neuesten Entwicklungen in Bezug auf Dokumentenfälschung, die Vorgehensweisen von Migranten und Risikoanalyseprodukte erhalten,

9. die praktische Anwendung von Artikel 8 Absatz 5 des Schengener Grenzkodex sicherstellen, indem Grenzschutzbeamte aufgefordert werden, den Passagieren schriftliche Informationen über den Zweck und das Verfahren der zusätzlichen Kontrollen auszuhändigen,
10. im Voraus (vor der Ankunft) allgemeine Informationen (u. a. die Flugpläne und Angaben zur Identität der Passagiere) für Privatflüge aus Drittländern anfordern,
11. dringend ein API-System auf nationaler Ebene einführen, um die Übermittlung von Fluggastdaten an die Polizei und die automatische Überprüfung der Fluggastdaten im SIS vor Reiseantritt zu ermöglichen und so die Lagebeurteilung an allen Flughäfen zu verbessern und die irreguläre Migration sowie das Phänomen der ausländischen Kämpfer weiter zu bekämpfen. Bis zu dem Zeitpunkt, zu dem das elektronische System verfügbar ist, sollten die API-Daten regelmäßig in gedruckter Form (auf Papier) bei den Fluggesellschaften eingesammelt und in den täglichen Grenzkontrollverfahren verwendet werden,
12. die praktische Durchführung der Grenzkontrollverfahren durch die Überprüfung aller Einreisevoraussetzungen für Drittstaatsangehörige verbessern und in allen Fällen die verfügbare Ausrüstung für die Erkennung gefälschter Dokumente verwenden,
13. das technische Problem im Zusammenhang mit der schlechten Leistung des Systems zur Erfassung der Fingerabdrücke in der ersten Kontrolllinie identifizieren und beheben sowie dafür sorgen, dass die Kontrolle der Einreisevoraussetzungen für Drittstaatsangehörige, die der Visumpflicht unterliegen, stets durchgeführt wird.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident